
Reglement zum Umgang mit Plagiaten bei schriftlichen Arbeiten an der Kalaidos Fachhochschule

Genehmigt durch den Fachhochschulrat am 07. Juni 2016

Gültig ab 01. Juli 2016

Version: 1.1

Ausgabe: Juli 2016

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement ist Teil der jeweiligen Prüfungs- und Promotionsreglemente sowie der Richtlinie zur Erstellung schriftlicher Arbeiten der Kalaidos Fachhochschule (RESA) und gilt für sämtliche schriftlichen Leistungsnachweise, welche die Studierenden während ihrer Aus- oder Weiterbildung an der Kalaidos Fachhochschule Schweiz erbringen.

Art. 2 Zweck

Das Reglement definiert den Begriff „Plagiat“ und regelt das Verfahren und die Verantwortlichkeiten in Plagiatsfällen. Es unterstützt zudem die Studierenden und Mitarbeitenden der Kalaidos Fachhochschule bei der Vermeidung oder Erkennung von Plagiaten.

II. Definitionen

Art. 3 Was ist ein Plagiat

Ein Plagiat liegt vor, wenn jemand absichtlich oder unabsichtlich Inhalte, Ideen oder Arbeitsergebnisse verwendet, die einer identifizierbaren Person oder Quelle zugeordnet werden können, ohne die Übernahme sowie die Quelle in geeigneter Form auszuweisen. Folgende Handlungen stellen ein Plagiat dar.

- a) die Studentin / der Student unter ihrem bzw. seinem Namen ein Werk einreicht, das von einer anderen Person im Auftrag erstellt wurde (Ghostwriter).
- b) die Studentin / der Student ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen einreicht (Vollplagiat).
- c) die Studentin / der Student ein und dieselbe Arbeit oder Teile davon für verschiedene Leistungsnachweise einreicht (Selbstplagiat).
- d) die Studentin / der Student Textstellen aus einem eigenen früheren Werk übernimmt, ohne das Zitat kenntlich zu machen und mit einer Quellenangabe zu versehen. (Selbstplagiat von Textstellen)
- e) die Studentin / der Student fremdsprachige Texte oder Teile davon übersetzt und sie ohne Quellenangabe als eigene ausgibt (Übersetzungsplagiat).
- f) die Studentin / der Student Textteile aus einem fremden Werk übernimmt, ohne das Zitat kenntlich zu machen und mit einer Quellenangabe zu versehen. Dazu gehört auch das Verwenden von Textteilen und Abbildungen aus dem Internet ohne Quellenangabe (plagiierte Textstellen).
- g) die Studentin / der Student Textteile aus einem fremden Werk übernimmt und leichte Textanpassungen und -umstellungen vornimmt (Paraphrasieren), ohne das Zitat mit einem Quellenverweis kenntlich zu machen (nicht deklarierte Paraphrasierung).

- h) die Studentin / der Student Textteile aus einem fremden Werk übernimmt, sie allenfalls paraphrasiert und die entsprechende Quelle zwar aufführt, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit) (nicht regelkonformes Zitieren).

Ein Plagiat kann als Diebstahl von geistigem Eigentum angesehen werden und kann zudem ein Verstoß gegen das Urheberrecht sein.

Art. 4 Zitieren und Referenzieren

Als Zitieren bezeichnet man die wörtliche oder sinngemässe Übernahme fremden Gedankenguts in einem eigenen Werk. Die entsprechenden Textstellen müssen referenziert, d. h. mit einer korrekten Quellenangabe belegt werden.

An der Kalaidos Fachhochschule Schweiz gelten die gemeinhin anerkannten Vorschriften zum Zitieren und Referenzieren, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind. Diese Pflicht entfällt in der Regel für so genanntes „Handbuchwissen“, d.h. Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann. Wird jedoch die Darstellung dieses Handbuchwissens von anderen Autorinnen und Autoren (etwa aus einem Lehrbuch) übernommen, ist dies kenntlich zu machen.

Das korrekte Zitieren und Referenzieren verhindert, dass ein eigenes Werk oder eine Arbeit als Plagiat bezeichnet werden kann.

Die Vorschriften zum Zitieren und Referenzieren sind in einer entsprechenden Richtlinie definiert.

III. Vermeiden von Plagiaten

Art. 5 Ursachen für die Entstehung von Plagiaten

Plagiate können infolge unterschiedlicher Ursachen entstehen. Dies können bewusste Täuschung, Fahrlässigkeit im Umgang mit Quellen, Unwissenheit, aber auch mangelnde Einsicht oder Verständnis der Studierenden für die Auswirkungen von Plagiaten sein.

Art. 6 Massnahmen zur Vermeidung von Plagiaten

Die Kalaidos Fachhochschule unternimmt folgende Massnahmen zur Vermeidung von Plagiaten:

- a) Kommunikation über den Umgang mit Plagiaten und die disziplinarischen Konsequenzen bei Verstößen.
- b) Schulung im Rahmen des Unterrichtes über die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere des Zitierens und Referenzierens von Quellen.
- c) Jede schriftliche Arbeit, die im Rahmen von Studienleistungen eingereicht wird und die eine von der Verfasserin / dem Verfasser unterzeichnete Erklärung Eigenständigkeit der Leistung enthält, hat den Charakter einer Urkunde zur Erlangung eines Titels. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zum Zitieren und Referenzieren kann somit auch als eine Urkundenfälschung angesehen werden.

- d) Bei Abschlussarbeiten muss vor Arbeitsbeginn von den Studierenden zwingend eine Disposition verfasst und von der jeweiligen Studienleitung genehmigt werden.
- e) Während der Arbeit an der Abschlussarbeit werden die Studierenden von ihrer Fachreferentin / ihrem Fachreferenten unterstützt. Damit soll unter Zeitnot fahrlässig entstandenen Plagiaten vorgebeugt werden.
- f) Die Studiengangsleitung steht bei Fragen zum Zitieren und Referenzieren jedem Studierenden zur Verfügung.
- g) Eine Auswahl an schriftlichen Arbeiten, welche mittels eines Stichprobenverfahrens bestimmt wird, wird zusätzlich mittels Software der Plagiatsprüfung unterzogen.

IV. Verfahren beim Verdacht auf Verstoss gegen das Reglement

Art. 7 Verfahren beim Verdacht auf Verstoss gegen den Art. 3 des Reglements:

Wird ein Verdacht festgestellt, so ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Der Verdacht ist umgehend und schriftlich begründet der verantwortlichen Studiengangsleitung zu melden. Die Meldung kann während der Beurteilung durch die Referentin / den Referenten resp. die Korreferentin / den Korreferenten erfolgen, aber auch nach der Beurteilung durch jede Person, die die Arbeit eingesehen hat.
2. Die Studiengangsleitung beauftragt die Forschungsabteilung mit der Überprüfung des Verdachts.
3. Die Forschungsabteilung erstellt eine schriftliche Beurteilung. (Art und Schweregrad des Verstosses).
4. Bei Bestätigung des Verdachts wird die zuständige Prüfungs- und Qualitätskommission (PQK) durch die Studiengangsleitung einberufen. In dieser PQK sind neben den Vertretern gemäss dem Prüfungsreglement je ein Vertreter der Forschungsabteilung und des Fachhochschuldienstes anwesend.
5. Zur Überprüfung des Verdachtes kann eine mündliche Verteidigung der Arbeit angeordnet werden.
6. Die PQK konfrontiert die Studentin / den Studenten anschließend schriftlich mit dem Verdacht und fordert diese/n zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen auf.
7. Wird der Verdacht von der Studentin / vom Studenten zugegeben, werden durch die PQK abschliessend angemessene Massnahmen ergriffen.
8. Wird der Verdacht von der Studentin / vom Studenten bestritten, erhält sie bzw. er die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der PQK im Sinne des rechtlichen Gehörs.
9. Erachtet die PQK den Tatbestand des Plagiats nach Prüfung der Argumente der Studentin / des Studenten als erfüllt, ergreift sie abschliessend gegenüber der Studentin / dem Studenten angemessene Massnahmen.

V. Folgen beim Vorliegen eines Plagiats

Art. 8 Massnahmen bei Vorliegen eines Plagiats

Plagiate verstossen gegen die grundlegenden Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und werden an der Kalaidos Fachhochschule nicht toleriert. Ein Plagiat ist ein Verstoss gegen das Prüfungsreglement des Studienganges, stellt die Eigenständigkeit der Arbeit in Frage und kann zudem gegen das Urheberrecht verstossen. Die Sanktionen beim Vorliegen eines Plagiats orientieren sich an den in den Prüfungsreglementen und Studienordnungen der Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen festgelegten Massnahmen zu Verstössen gegen diese. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das heisst, die ergriffenen Sanktionen entsprechen dem Schweregrad des Plagiats.

Liegt ein Plagiat vor, gibt es grundsätzlich zwei Vorgehensmöglichkeiten, welche allein oder kumulativ angewendet werden können:

- a) Die PQK kann den unlauteren Leistungsnachweis zu einer nicht bestandenen Studienleistung erklären bzw. darauf ausgestellte Urkunden einziehen und verliehene Titel aberkennen.
- b) Zusätzlich können ein Disziplinarverfahren gegen die fehlbare Studentin / den fehlbaren Studenten eröffnet und angemessene Massnahmen ergriffen werden.

Art. 9 Fristen zur Ergreifung von Massnahmen gegen ein Plagiat

Die Frist zur Einleitung geeigneter Massnahmen seitens der Kalaidos Fachhochschule beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Meldung des Plagiats.

Art. 10 Folgen bei überwiegender Anerkennung der Eigenständigkeit

Wenn der Entscheid der PQK „Eigenständigkeit überwiegend gegeben“ lautet, erhält die Studentin / der Student die Möglichkeit, die Arbeit gemäss den Regeln des entsprechenden Prüfungsreglements zu überarbeiten.

In diesem Fall informiert die PQK die Studentin / den Studenten über die Möglichkeit zur Überarbeitung. Die / der Studierende wiederum hat der PQK innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden, ob sie / er die Überarbeitungsmöglichkeit wahrnimmt.

Die Arbeit gilt als nicht bestandene Prüfungsleistung, wenn

- a) die Studentin / der Student die Möglichkeit zur Überarbeitung nicht wahrnimmt, oder
- b) die Studentin / der Student nach der Überarbeitungsfrist wieder ein Plagiat einreicht, oder
- c) die Studentin / der Student durch die Gutachter eine Gesamtbewertung < 4.0 erreicht

Eine zweite Nachbesserung, auch wenn diese im entsprechenden Prüfungsreglement vorgesehen ist, ist nicht möglich.

Art. 11 Folgen bei Aberkennung der Eigenständigkeit

Beim Entscheid „Eigenständigkeit nicht gegeben“ aufgrund unlauteren Vorgehens gilt die Arbeit als nicht bestandene Studienleistung. Wird die Arbeit an den Leistungsnachweis eines Moduls angerechnet, gilt das ganze Modul als nicht bestanden. Die Studentin / der Student hat die Möglichkeit, die Arbeit gemäss den Regeln des entsprechenden Prüfungsreglements zu wiederholen.

Die Studentin / der Student erhält zudem einen schriftlichen Verweis, in welchem für den Wiederholungsfall weitere Sanktionen bis zum möglichen Ausschluss vom Studium in Aussicht gestellt werden.

Art. 12 Entdeckung des Plagiats im Nachhinein

Wird ein Plagiatsfall erst im Nachhinein, z. B. nach Verleihung des Diploms, entdeckt, kann der Titel nachträglich entzogen werden. Verstösse im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten (Diplom-, Bachelor-, und Masterarbeiten) unterliegen keiner absoluten Verjährung und durch unlauteres Verhalten erlangte Titel können jederzeit entzogen werden.

Art. 13 Disziplinarische Massnahmen

Im Erstfall wird in der Regel ein schriftlicher Verweis ausgesprochen. Der Wiederholungsfall oder besonders schwere Fälle unredlichen Verhaltens können ein Disziplinarverfahren zur Folge haben und zum vorübergehenden oder dauernden Ausschluss vom Studium an der Kalaidos Fachhochschule führen.

Die Anordnung einer Disziplinar massnahme ist Sache der POK und durch das Rektorat zu genehmigen. Vor der Beschlussfassung erhält die fehlbare Studentin / der fehlbare Student mit Bezug auf die beabsichtigte Massnahme die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs. Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar massnahme sind einerseits das quantitative oder qualitative Ausmass des Plagiats und andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten der fehlbaren Studentin / des fehlbaren Studenten ausschlaggebend.

VI. Inkrafttreten

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2016 in Kraft. Es ersetzt alle bestehenden Reglemente und Regelungen der Kalaidos Fachhochschule sowie ihrer Teilschulen.

Für den Fachhochschulrat der Kalaidos Fachhochschule



Dr. René Kühne, Präsident